Anlage 1

Satzung
der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBL I/24 Nr.10), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965), zuletzt geändert am 02.12.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 387), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert am 29.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Borkwalde in ihrer Sitzung am die folgende Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für land– und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) v. H.

 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) v. H.

2. Gewerbesteuer v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze, die am 06.11.2024 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den

.....
Mathias Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretung Borkwalde am beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den

.....
Mathias Ryll
Amtsdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung der Gemeinde Borkwalde vom über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ Nr. öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

.....
Mathias Ryll
Amtsdirektor